



Stellungnahme

**des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV
durch den Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV)**

zum

**Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs 17/3103 (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode)**

Berichterstatter:

Rechtsanwalt Professor Dr. Gerson Trüg, Mitglied des Strafrechtsausschusses des DAV

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Vorbemerkungen

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zum Ziel, „Wirtschafts- und Finanzkriminalität wirksam bekämpfen!“ zu wollen. Diese Zielsetzung ist zunächst einmal naheliegend, es sollte jedoch Einigkeit dahingehend bestehen, dass dieses Ziel nicht neu ist, sondern seit Jahrzehnten verfolgt wird und schon in der Vergangenheit durch Gesetzgebung (wie auch die höchstrichterliche Rechtsprechung) zu signifikanten und einschneidenden Maßnahmen geführt hat. Lediglich exemplarisch zu erwähnen sind das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption am 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2025) oder die kontinuierliche Verschärfung des Steuerstrafrechts sowohl durch Gesetzgebung wie auch durch Rechtsprechung. Künftige Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts sollen eine Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung betreffen (vgl. Referentenentwurf des BNJV: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und ferner das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen. Das Ziel des vorliegenden Entschließungsantrages ist daher „politisches Dauerthema“.



In der Sache stellt der Entschließungsantrag teilweise Verbindungen her, die (eher fernliegende) Vermutungen, nicht jedoch Kausalverbindungen darstellen, etwa Untreue und Korruption gehörten zu den Auslösern und verschärfenden Faktoren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Primäre Faktoren aller jüngsten Finanzkrisen waren politische Fehlsteuerung (Subprime-Krise in den USA) sowie ein Versagen der jeweiligen Bankenaufsicht in den einzelnen Nationalstaaten. Etwaige Beihilfe von Kreditinstituten zur Steuerhinterziehung sind ein zu regulierendes Problem, haben jedoch keinerlei Bezug zu Wirtschafts- und Finanzkrisen aufgewiesen. Im Kontext der kriminalpolitischen Bewältigung von Steuerhinterziehung ist der im Entschließungsantrag genannte Ankauf sog. Steuer-CD's nach wie vor ein politisch erwünschtes Mittel. Mit Recht sind dagegen im Schrifttum durch unterschiedliche Stimmen erhebliche rechtliche Bedenken gegen solche Ankäufe geltend gemacht worden. Es handelt sich dabei sicherlich nicht um „verunglimpfende Äußerungen“ – wie dies der Entschließungsantrag jedoch so bezeichnet –, sondern um ernstzunehmende Argumente im strafrechtlichen Diskurs.

Der DAV vermag darüber hinaus nicht abzuschätzen, ob die verstärkte Einführung von Weltbetriebsräten einen signifikanten Beitrag zur (erwünschten) Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen leisten zu vermag.

Soweit der Entschließungsantrage darüber hinaus die Einführung einer Unternehmensstrafe in Deutschland thematisiert, ist darauf hinzuweisen, dass der DAV zu dem Entwurf zur Einführung einer Verbandsstrafe durch das Land Nordrhein-Westfalen ausführlich Stellung genommen und seine Position zu einem Unternehmensstrafrecht begründet hat. Darauf ist zu verweisen. Jedenfalls sollte Einigkeit bestehen, dass die Einführung eines Unternehmensstrafrechts eine gesetzgeberische Großaufgabe darstellen würde, die Zeit und die Einbindung von Expertenwissen erfordert.

B. Zu den Einzelforderungen

Im Folgenden wird zu den aus Sicht des DAV wichtigsten Einzelforderungen eher bullet point-artig Stellung genommen. Sollte eine tiefere Diskussion erwünscht sein, so steht der DAV gerne zur Verfügung.



- Eine Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes in gravierenden Konstellationen von Wirtschaftskriminalität ist auch aus Sicht des DAV zu begrüßen. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Einführung eines Verbandsstrafrechts durch das Land Nordrhein-Westfalen.
- Ein arbeits- und beamtenrechtlicher Schutz für Whistleblower könnte sicherlich allenfalls temporär erfolgen, bis geklärt ist, ob die Angaben des Whistleblowers zutreffend waren oder eine (zumindest partielle) Falschbelastung oder Verdächtigung ist Blau hinein enthalten haben.
- Die Einführung von Korruptionsregistern auf verwaltungsrechtlicher bzw. vergabe-rechtlicher Grundlage erscheint möglich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die bis-herige Handhabung in einzelnen Bundesländern, auch Verfahrenseinstellungen gem. § 153a StPO und weiter bereits den Antrag auf Erlass von Strafbefehlen sowie weiter Verurteilungen vor Eintritt der Rechtskraft als eintragungspflichtige Tatbestände vorzusehen, jenseits des Diskutablen ist. Die strafrechtliche Perspektive, dass in diesen Konstel-lationen die Unschuldsvermutung nicht widerlegt ist, muss Auswirkungen auf das Verwal-tungs- und Vergaberecht dahingehend haben, dass derartige Sachverhalte nicht in ein Korruptionsregister eingetragen werden können.
- Zu den Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Vermögensabschöpfung wird der DAV gesondert zum vorerwähnten Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung Stellung nehmen. Die Angelegenheit ist komplex und bedarf eingehender Befassung.
- Hinsichtlich der geforderten Beiträge zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung weist der DAV auf einen Eindruck hin, den nicht wenige Bürgerinnen und Bürger teilen: Der Ge-setzgeber reagiert besonders empfindlich auf solche Konstellationen abweichenden Ver-haltens, in denen er selbst (Fiskus)Opfer ist. Sicherlich unzutreffend wäre eine Einschät-zung durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber, Steuerhinterziehung sei gravierenden als Vermögensdelikte, etwa Betrug oder Untreue. Zutreffend ist im Gegenteil, dass Betrug (§ 263 StGB), der eine Täuschung voraussetzt, bzw. Untreue (§ 266 StGB), der eine ver-mögensbezogene Pflichtverletzung zur Voraussetzung hat, hinsichtlich des deliktischen Unrechts gravierender sind als zahlreiche Konstellationen der Steuerhinterziehung, na-mentlich in Gestalt der Einkommensteuerhinterziehung durch bloße Nichtangabe von steuerlich relevanten Umständen. Die Äußerungen von einigen Vertreterinnen und Vertre-tern politischer Parteien lassen freilich eine gegenteilige Auffassung vermuten. Diese Auf-fassung wäre unzutreffend.



C. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Niedersächsischen Landtags ein „weites Feld“ wirtschaftsstrafrechtlicher Fragestellungen ausmisst. Die Erörterung der einzelnen Punkte setzt einen ernsthaften und anspruchsvollen Diskurs voraus.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch ist der DAV bereit, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Y. Wandersleben

*Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes,
Vorsitzender der DAV-Landesverbandskonferenz und
Vorstandsmitglied des DAV*